

# Förderung von Fischotterzäunen im Burgenland

Infoblatt Stand Mai 2021



Projekträger: Landwirtschaftskammer Burgenland

Fördervolumen: 25.000 Euro

## Abwicklung:

1. Bearbeitung der Anträge in der Reihenfolge der Beantragung durch Fischotter-Ombudsmann Dr. Andreas Kranz; Kontakt: [andreas.kranz@alka-kranz.eu](mailto:andreas.kranz@alka-kranz.eu) und Tel. 0664 25 22 017
2. Beratung vor Ort durch Fischotter-Ombudsmann
3. Ausfüllen des Förderantrags durch Antragsteller /-in und Fischotter-Ombudsmann
4. Förderzusage durch Burgenländische Landwirtschaftskammer
5. Errichtung des Fischotterzauns und Übermittlung der Materialkosten-Rechnungen durch Antragsteller/-in an die Burgenländische Landwirtschaftskammer
6. Bestätigung der formalen Richtigkeit der Rechnungen durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer
7. Vor Auszahlung der Förderung wird die sachgemäße Errichtung zumindest jedes fünften Fischotterzauns durch den Fischotter-Ombudsmann vor Ort geprüft
8. Auszahlung der Förderung an Förderwerber/-in durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer

## Ausführung des Zaunes:

1. Der Zaun ist gemäß schriftlichem Antrag auszuführen und ist den örtlichen Bedingungen angepasst (Beratungsgespräch mit Ombudsmann)
2. Elektrozüne müssen amphibiensicher ausgeführt werden
3. Fixe Einzäunungen mit Maschendraht müssen naturschutzbehördlich bewilligt werden (Ansuchen an BH bzw. in Schutzgebieten an das Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 4/Naturschutz).

## Förderung:

1. 2,0 Euro pro Laufmeter Zaun, min. 150 Euro, max. 1.000 Euro pro Teichanlage; dabei wird nicht nur die Neuerrichtung, sondern auch die Optimierung und Ergänzung bestehender Zäune gefördert (so auch Solarpaneele etc.). Dies gilt auch für Zaunanlagen, deren Errichtung bereits vom Land gefördert wurde, die Förderung aber zumindest vier Jahre zurück liegt und der Erneuerungs- bzw. Ergänzungsbedarf im Rahmen eines Lokalausweises vom Fischotterombudsmann als erforderlich erachtet wird.
2. Bei fixen Einzäunungen mit Maschendraht gibt es zusätzlich einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 200 Euro pro Teichanlage bei Vorliegen einer naturschutzbehördlichen Genehmigung.
3. Die Materialkosten-Rechnungen samt Zahlungsbestätigung müssen vorgelegt werden.
4. Für den 200 Euro Zuschlag muss ein rechtsgültiger Bescheid für die Errichtung des fixen Zaunes nachgewiesen werden.